OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604753/2/SE

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M.I., X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. August 2021, GZ: VStV/921301182558/2021, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 10. August 2021, GZ: VStV/921301182558/2021, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch von M.I. (in der Folge: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 16. Juli 2021, GZ: VStV/921301182558/2021, gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG als verspätet eingebracht zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung und ordnungsgemäßer Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung der Einspruch erst am 9. August 2021 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, obwohl Fristende der 5. August 2021 war.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 31. August 2021 in offener Frist Beschwerde und brachte vor, dass er „auf der Seite mit Tocken eingabe probleme“ hatte, weshalb er „den weg uber den email weg vorgenommen“ habe. Da er zurzeit im Ausland sei, konnte er sich nicht persönlich melden.

I.3. Mit Schreiben vom 10. September 2021, eingelangt am 15. September 2021, legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Juli 2021, GZ: VStV/921301182558/2021, wurde nachweislich am 22. Juli 2021 hinterlegt und am 24. Juli 2021 persönlich vom Beschwerdeführer übernommen.

Diese Strafverfügung enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Hinweis: Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.
[...]“

Mit E-Mail vom 9. August 2021 brachte der Beschwerdeführer den Einspruch gegen die oben angeführte Strafverfügung bei der belangten Behörde ein.

II.3. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der möglichen Abholung als zugestellt.

III.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich durch Hinterlegung am 22. Juli 2021 (erster Tag der möglichen Abholung) zugestellt. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 5. August 2021.

Den Einspruch erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 9. August 2021. Das war offensichtlich außerhalb der zweiwöchigen Frist.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass er Probleme mit der „Tocken eingabe“ gehabt habe, so ist dem entgegenzuhalten, dass er persönlich am 24. Juli 2021 die gegenständliche Strafverfügung übernommen hat und er ausreichend Zeit hatte für die fristgerechte Einbringung des Einspruchs. Eine persönliche Vorsprache bei der belangten Behörde ist zudem auch nicht zwingend erforderlich.

Der Einspruch wurde somit verspätet eingebracht, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer